TEXT

IM GELTUNGSBEREICH GILT, SOWEIT DURCH ZEICHNUNG, FARBE UND SCHRIFT IM EINZELNEN NICHTS ANDERES FESTGESETZT IST, FOLGENDES:

A) RECHTSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND § 111 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 6. APRIL 1964 (GBS. 151)

B) SÄMTLICHE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESES BEBAUUNGSPLANES BISHER BESTEHENDEN PLANUNGS-BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE FRÜHERE BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN WERDEN AUFGEHOBEN.

C) IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1.1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO) WA

1.2) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, (§§ 16-18 BAUNVO, IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 4 LBO) WIE IM PLAN EINGEZEICHNET

1.3) BAUWEISE WIE IM PLAN EINGEZEICHNET (§ 9 ABS. 1, ZIFF 1b BBAUG. IN VERINDUNG MIT § 22 ABS. 2 IN VERBINDUNG MIT ABS. 4 BAUNVO)

1.4) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 1 BBAUG.) FIRSTRICHTUNG WIE IM PLAN EINGEZEICHNET

1.5) GARAGEN EINGESCHOSSIG, ABSTAND 5,0 m VON DER STRASSE

D) BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 111 LBO)
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1) DACHFORM WOHNGEBÄUDE, SATTELDACH 25-30°, DACHDECKUNG DUNKEL GEFÄRBT (§ 111 ABS. 1 ZIFF. 1 LBO)

2.2) DACHFORM GARAGE, FLACHDACH (§ 111 ABS. 1 ZIFF. 1 LBO)

2.3) KNIESTOCK UND DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN (§ 111 ABS. 1 ZIFF. 1 LBO.)

2.4) EINFRIEDUNGEN AN DEN VORGÄRTEN BIS MAX. 1,20 m HOCH, AUSGEFÜHRT ALS HOLZZAUN ODER HECKE, AUF 25 cm HOHEM SOCKELMAUERWERK (§ 111 ABS. 1 ZIFF. 1 LBO)

2.5) GARAGEN SIND AN DEN HIERFÜR VORGESEHEN STELLEN, ODER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, GEGEBENENFALLS ALS GRENZBAUTEN - HÖCHSTENS 6,50 m LANG - ZU ERRICHTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN SIE IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERSTELLT WERDEN.